

# RS OGH 1980/1/16 6Ob691/79, 6Ob145/99p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1980

## Norm

ABGB §364c D3

GBG §61 B4

## Rechtssatz

Eine Übertragung des Belastungsverbotes und Veräußerungsverbotes durch den Beklagten als Berechtigten auf eine andere Person ist wegen der eng begrenzten Voraussetzung des § 364c ABGB nicht möglich.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 691/79

Entscheidungstext OGH 16.01.1980 6 Ob 691/79

Veröff: SZ 53/6

- 6 Ob 145/99p

Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 145/99p

Vgl auch; Beisatz: Aus einer rechtlich gar nicht möglichen Verfügung des Anfechtungsgegners kann dem Anfechtungskläger kein Schaden drohen. Ein solcher ist nur denkbar, wenn der belastete Grundeigentümer, also der Schuldner des Anfechtungsklägers mit Zustimmung des Verbotsberechtigten die Liegenschaft weiter veräußert, wodurch das Recht nach § 364c ABGB erlischt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0010797

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>